Chanzo Kenya

Hoffnungsquelle für Kenias Kinder e.V.



Satzung des Vereins

Präambel
Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der mittels vielseitiger Projektarbeiten das Ziel verfolgt, insbesondere Kindern und Frauen in Kenia ein gesundes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Hierbei liegt unser Fokus auf der Unterstützung der Grundversorgung, Bildung und Gesundheit, womit wir eine Hoffnungsquelle schaffen wollen. Wir wollen eine ehrenamtlich arbeitende Gemeinschaft sein, bei der sich alle Mitglieder demokratisch und entsprechend ihrer Expertise und Leidenschaft engagieren können.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen " ***Chanzo Kenya – Hoffnungsquelle für Kenias Kinder***"
(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Er führt sodann den Zusatz Chanzo Kenya " e.V."
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
(6) Der Verein kann deutschlandweit und international tätig werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss engagierter, verantwortungsbewusster und umweltbewusster Menschen zum Zweck der Hilfe zur Selbsthilfe bedürftiger Menschen in Ostafrika im Allgemeinen und Kenia im Speziellen.
Der Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit der ländlichen Regionen Kenias. Dazu unterstützt und initiiert der Verein Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität durch Förderung von sozialen und wirtschaftlichen Projekten, die es den ansässigen Bewohnern ermöglichen, aus eigener Kraft nachhaltige Verbesserungen ihrer Lebensumstände durchzusetzen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins liegen dabei insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit und der Nahrung.
Der Verein initiiert, unterstützt und begleitet Projekte zu folgenden Handlungsfeldern:
 a) Lebensraum für Waisen - und schutzbedürftige Kinder (z.B. Unterstützung von familiären Strukturen und Einkommensverbesserung, Bau und Ausstattung eines Kinderheims und zugeordneter Einrichtungen, wie z.B. Sportplatz)
 b) Bildung (z.B. Bau und Ausstattung von Bildungs- und Schuleinrichtungen, Lernwerkstätten, Erwachsenenbildung, Patenschaften und Zuschüsse für Studiengebühren)
 c) Nahrung (z.B. konservierende Landwirtschaft, Trinkwasserversorgung)
 d) Gesundheit (z.B. Aufbau und Unterstützung von Gesundheitszentren, Krankenstationen und Ausrüstung, Medikamente für AIDS-Waisen und bei anderen Krankheiten, gesundheitliche Aufklärungsaktionen)
 e) Soziale Projekte (z.B. Kampagnen gegen Beschneidung und Frühverheiratung, Förderung von Frauenkooperativen als Hilfe zur Eigenständigkeit und Selbsthilfe)
 f) Bereitstellung von Grundnahrungsmitteln in besonders harten Notzeiten.

Für diese Zwecke werden Spenden, Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.
(2) Die Mitglieder des Vereins bringen gleichberechtigt ihre Interessen und Kompetenzen zur Umsetzung dieser Ziele ein. Der Verein arbeitet kooperativ mit anderen Organisationen, Vereinen, Bürgerinitiativen, kirchlichen Einrichtungen und kommunalen Verwaltungen vor Ort, die gleiche bzw. ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

(3) Aufgabe des Vereins ist die Sammlung von Spenden und öffentlichen Fördermitteln der im Rahmen von § 58 Abgabenordnung (AO) festgelegten Vereinsmittel (auch per Crowdfunding). Dies schließt die gezielte und als solche gekennzeichnete Sammlung von Spenden für alle anfallenden Verwaltungskosten und den Aufbau der administrativen Strukturen des Vereins gemäß § 55 Absatz 5 AO mit ein.
(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, sowie für Transportkosten für Helfer und Waren, die für die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig sind.
(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine geleisteten Beiträge oder Spenden zurück.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnis-mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind die Ehren- und Fördermitglieder.
(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
(3) Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft können sowohl in Textform als auch online gestellt werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre, ein Elternteil/Erziehungsberechtigter muss dem Antrag zustimmen. Durch die bestätigende Mitteilung des Vereins erlangt die Mitgliedschaft Gültigkeit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung/ Leitbild des Vereins an und verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu vertreten und seine Interessen zu wahren. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, teilt er dies auch dem/der Antragsteller(in) mit. Es besteht kein Anspruch auf die Nennung von Gründen für die Ablehnung.
(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich im besonderen Maße für den Verein bzw. der Förderung der Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Vorherige ordentliche Mitglieder behalten ihr Stimmrecht.
(5) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Zuwendung und endet automatisch, wenn ein Geschäftsjahr lang keine Zuwendung erfolgte.
(6) Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Anschrift und von Kontaktdaten dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder direkt durch Löschung des Vereins.
(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden spätestens 3 Monate vorher.
(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

 a) das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Durchführung des Mahn- und Ausschlussverfahrens regelt die Beitragsordnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief (Einwurf) mitzuteilen.
 b) wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen/ Leitbild des Vereins grob verstößt und seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bzw. ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstand begründet seine Entscheidung

und gibt sie dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der angegriffenen Entscheidung dem Vorstand zugehen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt worden und hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes einzuholen. In der Zeit zwischen Zustellung der Entscheidung des Vorstandes und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Vorstandsentscheidung.

c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und nicht mehr erreichbar ist. Der Verein bemüht sich, die neue Anschrift zu ermitteln. Mit der Feststellung des Vorstands der Unerreichbarkeit endet die Mitgliedschaft.

(4) Hat sich ein Mitglied vereinsschädigend verhalten, ist dem Verein aufgrund der Schwere des Verhaltens eine Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zumutbar, kann der Verein die Mitgliedschaft mit Einschreibebrief mit sofortiger Wirkung kündigen.
(5) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimm-berechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese werden einschließlich der Zahlmöglichkeiten und Regelungen zum Mahnverfahren bei Beitragsrückstand in der Beitragsordnung festgehalten.
(2) Der Beitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.
(3) Der Beitrag wird für ein Jahr gezahlt. Das Mitglied zahlt den Beitrag im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres. Bei Begründung der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres wird auch der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
(5) Aufnahmebeiträge werden zur Zeit nicht erhoben. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung analog zu (1).
(6) Umlagen werden zurzeit nicht erhoben. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung analog zu (1).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
(1) der geschäftsführende Vorstand, ~~und~~
(2) die Beiräte (als erweiterter Vorstand, wenn gewählt – nicht zwingend erforderlich) und
(3) die Mitgliederversammlung
Wird von der Mitgliederversammlung ein ehemaliges oder ausscheidendes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstand ernannt, hat diese Person den Status eines Ehrenmitgliedes und eines kooptierten Beirats im Vorstand. Dieser Status soll nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein verliehen werden und soll somit eine besondere Anerkennung bezeugen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Termin ~~in~~ Textform einberufen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende.
(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 45% der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Minderheitenbegehren müssen in Schriftform erfolgen.
(3) Der Vorstand darf die Einladung mittels „E-Mail“ an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds schicken. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, das dem Verein stets die aktuelle Email- und Postadresse vorliegt. Die Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben, werden mittels regulärer Briefpost eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der E-Mail oder der Aufgabe der Einladung zum Zwecke der Postzustellung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet war.

(4) Die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 b) Entlastung des Vorstands. Zur Entlastung ist der Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen
 c) Wahl der Rechnungsprüfer
 d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 f) Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder.

(5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind der/dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen und/oder abzuändern, wenn dies ein Mitglied (auch elektronisch) in Textform gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand wird sodann die Mitglieder über die beantragte Ergänzung und/oder Abänderung unverzüglich informieren.

§ 9 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied (das gilt auch für jugendliche Mitglieder) hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden:
 a. Präsenzveranstaltung
 b. Virtuell
 i. Videokonferenz
 ii. Telefonkonferenz
 iii. Chat
 iv. Umlaufverfahren in Schriftform
 c. Eine Kombination aller Veranstaltungsformen ist möglich.

 Die Mitglieder werden mit der Einladung über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung informiert. Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, muss vorab über die durchzuführenden Wahlen und Beschlüsse informiert werden, damit die Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Stimme vorab namentlich in Textform abzugeben.

(3) Es wird ein klassisches Protokoll in Textform erstellt. Der Vorstand kann zwecks Prüfung des Protokolls auf Richtigkeit und Vollständigkeit die Mitgliederversammlung aufzeichnen. Diese Aufzeichnung wird nach Genehmigung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung gelöscht.

(4) Der Vorstand stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung deren Beschlussfähigkeit fest. Es müssen ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, wird die MV geschlossen und es findet eine neue Mitgliederversammlung mit den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern – nach 30 Minuten Wartezeit – statt. Diese neue Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, obwohl kein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitglieder bestimmen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Treffen die Mitglieder keine Entscheidung, so wird die Versammlung durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahleiter übertragen. Die Mitgliederversammlung kann dem Wahlleiter zwei Wahlhelfer zur Seite stellen.

(6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Wahl vorher in Textform (auch elektronisch) und namentlich eingereicht haben oder ein anwesendes Mitglied in Textform (auch elektronisch) bevollmächtigen. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter bei Versammlungsbeginn vorliegen. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten und ist an deren Stimmvorgaben gebunden, sofern eine solche in Textform vorliegt. Ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung können eine geheime Abstimmung verlangen, welcher stattzugeben ist. Dies gilt auch für Anträge auf schriftliche Abstimmung.

(7) Jedes Mitglied hat Rederecht. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Berater der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten anhören und ausschließen; der Ausschluss von Mitgliedern ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder möglich.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und den Ausschluss aus dem Verein

bedarf es einer einfachen Mehrheit; für die Änderung der Satzung oder die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimm- berechtigten Mitglieder des Vereins. Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es bei einer Anwesenheit von zweidrittel der ordentlichen Mitglieder einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Es zählen nur abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit, sofern nicht gesondert anderes bestimmt ist. Für die Auflösung des Vereins bedarf es bei einer Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussnahme die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft und wenn Beitragsrückstand besteht. Beitragssäumige Mitglieder können von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Vorstand schickt das Protokoll allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu. Enthaltungen zählen nicht mit, sofern nicht gesondert anderes bestimmt ist.

§ 10 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

(1) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache.

(2) Anträge mit dem Ziel, die Satzung des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung ist wie folgt:
 a) 1.Vorstandsvorsitzende/r
 b) 2.Vorstandsmitglied
 c) 3.Vorstandsmitglied
 d) 4.Vorstandsmitglied
 e) 5.Vorstandsmitglied
 f) und ggfs. zusätzlich aus weiteren Vorstandsmitgliedern und /oder ein oder mehreren kooptierten/gewählten Beiratsmitglied/ern

 Die gewählten Beiräte bilden den erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist unbeschränkt; gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Satzung sowie die Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes vorsieht.

(2) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten im Team und teilen sich die Aufgaben und Funktionen, inklusive der Finanzen gleichberechtigt auf. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen (Beirat). Dieser Beirat kann ebenso bei der Mitgliederversammlung gewählt / bestätigt werden. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben auch Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung; der Verein erstattet Aufwendungen. (Auslagenerstattung) Die Organe des Vereins können aber eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(5) Bei Ausfall eines geschäftsführenden Vorstandes kann mit Vorstandsbeschluss ein Beirat vorübergehend oder ganz nachrücken. Ein nicht nur vorübergehendes Nachrücken muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, dies muss innerhalb von sechs Monaten geschehen. Ist kein Beirat vorhanden, kann ein ordentliches Mitglied kooptiert werden.

Ist dies nicht nur vorübergehender Natur, so muss er/ sie ebenfalls von der nächsten Mitgliederversammlung binnen sechs Monaten bestätigt werden.
Der Vorstand ist zudem berechtigt, Beauftragte zur Übernahme von Aufgaben zu benennen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 12 Wahl des Vorstandes und der Beiräte

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen ~~und~~ Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes incl. Beiräte.
(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und bis zu zwei Wahlhelfern, die selbst nicht als Vorstand zur Wahl stehen.
(3) Die Wahl erfolgt als Blockwahl oder einzeln, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Stehen mehrere Bewerber für ein konkret benanntes Vorstandsamt zur Verfügung, gilt der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen (relative Mehrheit) der teilnehmenden Mitglieder incl. ausgeübter Vollmachten als gewählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds auf Beschlussfassung für eine geheime Wahl kann eine einzelne als auch die komplette Wahl geheim erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt und führen die Geschäfte des Vereins weiter.
(2) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter.
(3) Die Neuwahl erfolgt spätestens in der nächsten regulären Mitgliederversammlung, sofern die Position nicht schon vorher in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt wurde.
Bei vorzeitigem Ausfall eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Beirat nach § 11 (6) in das Amt berufen.
(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Amt des Vorstandes.

§ 14 Beschlussfassung, Aufgaben und Haftung des Vorstandes

(1) Der erste Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Sitzung des Vorstandes ein. Ist der erste Vorsitzende verhindert, geht das Einberufungsrecht an das zweite Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung an dritte Vorstandsmitglied über.
(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Beiträgen zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 a. Aufstellung des Haushaltsplanes
 b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 c. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 d. Erstellung des Jahres- und Finanzberichtes.
(3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist er nicht vollzählig, so ist die gleiche Stimmenzahl wie bei vollzähliger Anwesenheit erforderlich.
(4) Der/die erste Vorsitzende - bei Verhinderung das 2. Vorstandsmitglied - leitet die Sitzung des Vorstandes.
(5) Vorstandssitzungen können in Präsenzform, aber auch virtuell durch Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
(6) Eilige Entscheidungen können außerhalb der festen Vorstandssitzungen telefonisch oder digital getroffen werden und sind mit Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern zu dokumentieren.
(7) Der Verlauf und das Ergebnis der Vorstandssitzungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ausweisen. Erfolgte die Beschlussfassung ohne eine Sitzung, sind die Einverständniserklärungen der Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Beschlüsse sind vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
(8) Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie des Protokolls. Jedes ordentliche Mitglied kann die Protokolle des Vorstandes einsehen.

(9) Es werden nach Bedarf weitere Vorstandssitzungen abgehalten, um die entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse zu treffen. Die Sitzungen und die Beschlussfassungen werden grundsätzlich protokolliert.
(10) Der Vorstand haftet für Schäden, die aus seinen Handlungen für den Verein entstehen, aber nur bei Schäden aus vorsätzlichem Handeln.

§ 15 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.
Wichtige Gründe sind:
 a. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
 b. schwerwiegende Pflichtverletzungen
 c. strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins
 d. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied ist nicht mehr möglich oder das Vertrauensverhältnis ist zerrüttet, auf einen dem Verein entstandenen Schaden kommt es nicht an
 e. es dem Verein aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht zuzumuten ist, dass das Vorstandsmitglied weiter im Amt bleibt
(2) Ver Vorstand kann hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und das abzuberufende Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von allen Aufgaben freistellen.
(3) Die gleichen Regeln gelten für die Abberufung eines Beirats.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung kann zwei oder mehr Kassenprüfer auf 1 Jahr wählen. Sind zwei oder mehr Kassenprüfer gewählt, prüfen zwei von ihnen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und das Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins für das jeweilige Berichtsjahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und sprechen eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des (Finanz-)Vorstands aus.

§ 17 Text- und Schriftform

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt Textform. Abstimmungen können in Schrift- und in Textform erfolgen, zu letzteren gehören auch elektronische Abstimmungen. Damit elektronische Abstimmungen regulär ablaufen und nachvollziehbar sind, müssen diese namentlich erfolgen. Wird z.B. eine
neutrale Mailadresse benutzt, aus welcher der Absender nicht hervorgeht, muss er sich im Text namentlich nennen. Gleiches gilt für alle Formen der elektronischen Abstimmung wie Messenger oder Social Media. Der Vorstand bzw. die Wahlleitung prüft diese, anschließend werden sie gemäß den gesetzlichen Anforderungen archiviert bzw. gespeichert. Ist kein Ausdruck oder eine Speicherung möglich, muss ein Bildschirmfoto mit allen notwendigen Angaben erstellt und gespeichert werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder erfolgen.
(2) Die Auflösung ist beschlossen, wenn davon mindestens drei viertel für die Auflösung gestimmt haben, vgl. § 9 Absatz 6. Ist in einer ersten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so gilt für die Auflösung in einer folgenden Mitgliederversammlung - diese Mitgliederversammlung kann 30 Minuten nach Schließung der ersten Mitgliederversammlung beginnen - , bei Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder, der mit einfacher Mehrheit gefasste Auflösungsbeschluss.
(3) Gemeinsam sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wasser für Kenia e.V.“ – sollte es diesen Verein nicht mehr geben, fließt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein mit vergleichbaren Vereinszwecken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Kenia zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 16.08.2026